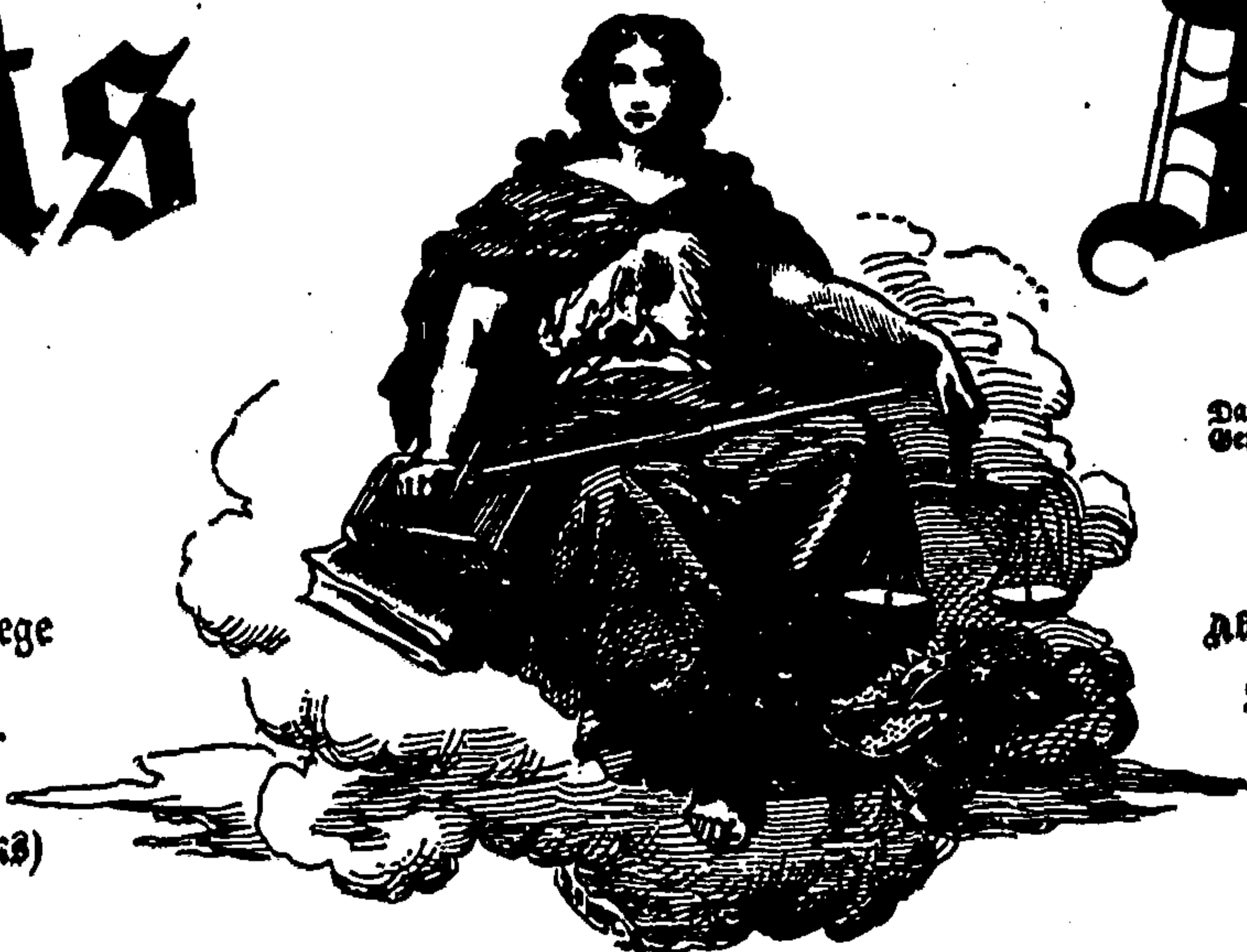


Gerichts



Zeitung.

Zeitschrift für Criminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege des In- und Auslandes, verbunden mit politischer Rundschau und einem Feuilleton.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens) je 1-2 Bogen Groß.

Verantwortlicher Redacteur: G. Fikterhock in Berlin.

Donnerstag, den 23. September.

Das Gesetz unsere Kraft, Gerechtigkeit unser Ziel.

Abonnement: Im Deutschen Reich und in Oesterreich vierteljährlich 2 M. 50 Pf. (25 Sgr.) In Berlin einschließlich vierteljährlich 2 M. 40 Pf. (24 Sgr.) Bringerlohn monatlich . . . 80 Pf. (8 Sgr.)

Inserate: die viergespaltene Petitzeile 35 Pf. (3 1/2 Sgr.) die ganze Seite 210 M. (70 Thlr.)

Verlag und Expedition: Gustav Behrend (Hermann Förstner) W. Charlottenstraße 27.

Die geehrten auswärtigen Leser unserer Zeitung bitten wir, das Abonnement für das IV. Quartal 1875 mit 2 M. 50 Pf. (25 Sgr.) angekauft erneuern zu wollen, damit wir im Stande sind, die Nummern ohne Unterbrechung weiter zu liefern. Sämmtliche Postanstalten des deutschen Reichs und Oesterreichs nehmen Bestellungen auf unsere Zeitung an. Expedition der Berliner Gerichts-Zeitung, 27. Charlottenstraße 27. W.

Stadtgericht.

Zweite Deputation.

1. „Alle kleinen Vortheile gelten,“ lautet ein im Volksleben oft ausgesprochenes Grundsatz, der, so weit er nicht von der Bahn der Redlichkeit abweicht, eine praktische Lebensregel in sich faßt. Der Kutscher August Friedrich Fischer trug aber diese Lebensregel auch in ein anderes Gebiet hinüber, wohin sich Solidität nicht wagt. Fischer stand bei dem Mehlhändler, Herrn Stein, hier selbst in Dienst und hatte unter Anderem den Auftrag, Hühaereier zu den Kunden mittels Wagens zu bringen. Die Hühaereier machten ihre Bestellungen direct an Fischer; auch nahm dieser neue Kunden an, und die Controle ward in der Weise geübt, daß am Morgen eine Anzahl von Eiern dem Fischer auf den Wagen gezählt wurden, und daß er sodann bei der Heimkehr die übrig behaltenden Eier dem Principal zurückzahlte und für die nicht mehr vorhandenen den verabredeten Preis einzahlte.

Zu den Kunden des Fischer zählte auch der in der Stromstraße wohnende Kaufmann Schulz. Dieser pflegte, wenn Fischer an der Thür hielt, die Bestellung abzugeben, worauf jener in zugereichten Körben die Eier einzahlte. Bald aber glaubte Herr Schulz, das Vertrauen, das er Fischer geschenkt, bereuen zu müssen; er merkte nämlich, daß er bei dem Eierverkauf zu kurz kam, und vermochte namentlich zu Weihnachten verwichenen Jahres, wo der Eierverkauf wegen des Kundenmangels gar stott geht, zu constatiren, daß er bei der einen Lieferung, die Fischer gemacht hatte, um drei Schock Eier zu kurz kam.

Herr Schulz wollte seinen Verdacht, daß der Kutscher ihn überwohltheile, bestätigt wissen, und er traf eine Verabredung mit seiner Gemahlin. Als nun eines guten Tages Fischer wieder erschien, ertheilte Herr Schulz seiner Gattin einen Wink, und diese bestellte drei Schock Eier, während sich der Ghemann entfernt hielt.

Fischer zählte die Eier ein, und Frau Schulz legt das dafür zu entrichtende Geld auf den Tisch, als die Eier abgeliefert werden. In diesem Augenblicke tritt Herr Schulz in den Laden, beklagt sich über die vielen Knick Eier, die sich in letzterer Zeit unter der Waare befänden, und unter dem Scheine, als wolle er die angebrochenen Eier auffuchen, beginnt er die Stückzahl der Eier in einen anderen Korb zu zählen. Sofort macht sich Fischer, der dem Frieden nicht traut, an den Korb, nimmt eine kleine Anzahl der Eier in seinen Rockschloß, läuft damit an den Wagen zurück unter dem Vorgeben, die Knick Eier gegen unverschulte umzutauschen, und bringt so viel Eier, als sich auf dem Rockschloß unterbringen lassen, zurück. Ersporn fehlten noch 17 Eier an der geringen Quantität von drei Schock.

Nunmehr sagt Herr Schulz dem Angeklagten seine Vergehungen ins Gesicht zu, berechnet seine bisherigen Verluste auf den Betrag von zehn Thalern und stellt dem Kutscher die Alternative, entweder die zehn Thaler zu zahlen oder einer Anzeige bei der Polizei entgegenzusehen. Fischer schwieg dazu, als aber Herr Schulz sich rüstete, um polizeiliche Hilfe zu holen, sprang der Angeklagte auf seinen Wagen, hieb auf das Pferd und jagte im Galop davon, und zwar derart, daß er bei der eiligen Flucht einige Körbe vom Wagen verlor.

Herr Schulz machte Anzeige, und Fischer ward wegen versuchten Betruges, — und zwar nur des versuchten Betruges, weil er das Geld für die Eier in der Eile auf dem Ladentische liegen gelassen hatte, — unter Anklage gestellt.

In der Audienz bestritt er jede betrügerische Absicht und giebt nur zu, daß er sich verzählt haben könne. Auf die Frage, weshalb er denn bei seinem guten Gewissen vor dem in Aussicht gestellten Erscheinen der Polizei so schleunig die Flucht ergriffen, versetzte er: „Vor sonne Sachen bin ich nun einmal nicht.“

Verschiedene Zeugen haben übrigens das Manöver mit dem Zutragen einer größeren Quantität Eier auf dem Rockschloß beobachtet.

Die königliche Staatsanwaltschaft hält demgemäß die Schuld aufrecht und beantragt mit Rücksicht auf das geringe Object des versuchten Betruges und auf die bisherige Un-

bescholtenheit des Angeklagten, ferner aber auf dessen hartnäckiges Leugnen und die bei dem Vergehen zu Tage getretene Raffinirtheit eine Woche Gefängniß.

Der hohe Gerichtshof erkannte in diesem Sinne. 2. Die Romantik streut ihren eigenthümlichen Zauber um Anfang und Ende der kleinen Geschichte, die vor dem Strafrichter zur Sprache kam, aber inmitten des Ein- und Ausganges steigt ein Duft empor, der uns die menschliche Misere in ihren bedauerlichsten Schattenseiten wittern läßt.

Es liebten sich Zwei: sie ihn, weil er erstens die Malerkunst übt, — und welches weibliche Herz würde dadurch nicht angezogen —, und zweitens weil er einen fremdländischen Namen trägt, zu dessen Aussprache die Zunge einer besondern gymnastischen Vorbereitung bedarf. Er liebte sie aus anderen, aber noch triftigeren Gründen und jedenfalls so sehr als sich selbst. Deshalb verargte er es sich auch nicht, über das Mobilienvermögen seiner Angebeteten zu verfügen, und Kleidungsstücke seiner Braut, die diese bei einem Restaurateur in Verwahrung hatte, an sich zu nehmen und zu versetzen.

Dierdurch aber erhielt die Zuneigung des Fräuleins zu ihrem Künstler einen Riß, und auf den Rath guter Freunde eilte sie zu dem Staatsanwalt, um diese seltsamen Freiheiten des Malers zur behördlichen Kenntniß zu bringen. Die Untersuchung ward eingeleitet, und der Maler hatte wegen Betruges auf der Anklagebank zu erscheinen.

Der Leser wird fragen, wo bei dieser nüchternen Prosa des Alltagslebens die Romantik bleibt? Das wird die Gattin des Angeklagten sofort auseinandersetzen.

Der Maler behauptet in der Audienz, er habe mit dem Fräulein auf so vertraulichem Fuße gestanden, daß er sich für berechtigt geglaubt hätte, über einen Theil ihres Eigenthums auf einige Zeit zu disponiren. Uebrigens habe er mit dem Fräulein zusammen den für die Kleider erhaltenen Pfandschilling verzehrt.

Nunmehr tritt tiefgebeugt die Zeugin, die Gattin des Angeklagten, auf. Sie ist jenes Fräulein, das den Strafantrag gestellt, und inzwischen die Ehefrau des Malers geworden ist. Sie versichert, die Denunciation gar nicht beabsichtigt zu haben und nur durch übereifrige Freunde gleichsam zur Anzeige gezwungen worden zu sein. Endlich erklärt sie, noch in diesem Augenblicke den Strafantrag zurückzunehmen zu wollen.

Der hohe Gerichtshof zog den eigenthümlichen Fall in Erwägung und resolvirte dahin, daß Zeugin zur Zeit der Denunciation bereits die Verlobte des Angeklagten gewesen sein müsse, und daß somit die Zurückziehung des Strafantrages als statthaft zu erachten sei.

Selbstverständlich vernahm das Ehepaar mit Freuden diesen Beschluß und ging sehr erleichtert, einen Grund zum ehelichen Zwiste fortgeräumt zu sehen, von dannen.

Sechste Criminaldeputation.

Der Schlächtergeselle Friedrich Dorr stand beim Schlächtermeister Lenz mit einem Nebengesellen in Arbeit. Am 1. d. M. schickte der Meister seinen Gehilfen, die im Schlächthause beschäftigt waren, zum Frühstück ein Pfund Speck hinaus. Einige Zeit später controlirte der Meister seine Leute und fand dieselben beim Abkochen von ca. drei Pfund Bratwurst. „Was soll hiermit werden?“ fragte Herr Lenz, auf die Bratwurst deutend. „Die wollen wir zum Frühstück verzehren,“ antwortete Dorr.

Herr Lenz war mit dieser Antwort keineswegs zufrieden gestellt; ihm schien es vielmehr nicht wahrscheinlich, daß zwei Menschen, die so eben ein Pfund Speck verzehrt hatten, unmittelbar hinterher drei Pfund Bratwurst zu verfrühstücken die Absicht haben könnten. Er erinnerte sich auch, daß Dorr häufig außerhalb seines Hauses die Zeit verbringe, und, um dies möglichst geheim zu halten, das Uebersteigen der Hofmauer dem sonst üblichen Ein- und Ausgang durch die Hausthür vorziehe. Der hierdurch längst erwachte Verdacht möglicher Untreue seitens des Gesellen erhielt durch die Bratwurst neue Nahrung, und Herr Lenz stand nicht an, seinen Leuten seine Gedanken zu offenbaren.

Dorr fühlte sich aber hierdurch sehr beleidigt; er erging sich nicht nur in Schmähreden gegen seinen Brodherrn, son-

dern er ergriff auch ein in der Nähe liegendes Messer, als wolle er hierdurch seinen Worten Nachdruck geben. Umsonst verwies Herr Lenz nunmehr dem renitenten Burschen die Arbeitsräume; derselbe blieb vielmehr, das gefährliche Instrument vor sich haltend, in Schlächthause.

Auf die auf Hausfriedensbruch und Bedrohung erfolgte Anklage wurde zunächst wegen des letzteren Vergehens der Strafantrag zurückgezogen. Bezüglich des ersteren lieferte die Beweisaufnahme so viel belastendes Material, daß der Staatsanwalt eine dreimonatige Gefängnißstrafe in Berücksichtigung der bisher erlittenen Untersuchungshaft als der Sachlage angemessen beantragte.

Hierbei wurde auch unter dem Hinweis beharrt, als Herr Lenz den Strafantrag zurückzog, daß es eines Strafantrages in diesem Falle gar nicht bedürft hätte, indem hier ein qualifizirter Hausfriedensbruch vorliege.

Der Gerichtshof adoptirte jedoch nach längerer Berathung diese Ansicht nicht und stellte das Verfahren ein, da die Aufrechterhaltung des Meisters nicht dahin gerichtet gewesen sei, sofort Arbeitsraum und Wohnung zu verlassen, sondern sich nur auf das Verlassen der Werkstätte beschränkt habe mit dem ausdrücklichen Hinzufügen, Behufs Abrechnung in einem andern Raum des Principals zu kommen. Aus diesem Grunde liege aber ein qualifizirter Hausfriedensbruch nicht vor, weshalb denn Herr Lenz zur Zurücknahme des Strafantrages vollständig berechtigt erscheine.

Auswärtiges.

Graz, 18. September. Der Gerichtssaal machte bei der Verhandlung in einer Betrugsache einen weniger ersten Eindruck, als dies gewöhnlich zu geschehen pflegt.

Der Angeklagte Joseph Sucher nimmt im socialen Leben zwar keine höhere Stufe ein als die eines einfachen Hausknechts, allein bei den Frauen scheint er doch kein geringes Ansehen gehabt zu haben, denn nicht weniger als zwei junge Schönen seiner Drischafft machten gleichzeitig Ansprüche auf sein Herz und auf seine Hand. Die Eine etwas mehr auf sein Herz, wie es scheint, die Andere etwas mehr auf seine Hand, aber betrogen fühlen sie sich heute alle Beide, und darum auch erscheint Joseph Sucher vor den Schranken des Gerichtes. Der Mann macht lust nicht den Eindruck, als sei er im gewöhnlichen Leben sehr schüchtern; aber die Anwesenheit seiner beiden Bräute scheint ihn stark zu geniren, ja er legt sogar unverkennbare Zeichen von Menschlichkeit an den Tag, so oft ihm eine in die Nähe kommt; erst wenn er eine oder mehrere Gerichtspersonen zwischen sich und seinen Angebeteten hat, fñhlt er sich wieder wohl.

Fräulein Theresia Mittendrein scheint es stark auf ihn abgesehen zu haben. Sie ist eine große, hagere Erscheinung mit einem Gesichte wie ein Polizeisoldat und mit Augen, die den Angeklagten fortwährend arretiren zu wollen scheinen. Fräulein Theresia reißt den Gerichtshof sofort aus dem Strahl, — wenn er überhaupt in einem solchen gesteckt hat, — als sei sie so thöricht gewesen, nur überhaupt einen Mann bekommen zu wollen, gleichgültig was das für ein Mann wäre. Nein, so unpraktisch ist Fräulein Mittendrein niemals gewesen. Sie schwärmt überhaupt nicht sonderlich für die Freuden des ehelichen Lebens; allein Herr Joseph Sucher hatte ihr vorgeschwindelt, daß er 900 fl. bares Geld besitze, und diese 900 fl. rüttelten sehr stark an ihrer Jungfräulichkeit. Sie war bereit, ihre Hand gegen die 900 fl. in die Waagschale zu werfen; allein Herr Joseph Sucher war ein schlechter Mensch, er „pumpt“ seine Braut um 15 fl. an, um das gar nicht vorhandene Capital bei seinem Bruder hebehen und alle sonstigen Vorbereitungen zur Hochzeit treffen zu können, und dann ließ sie der Grausame sitzen.

Ganz anders präsentirt sich die zweite Braut, Fräulein Katharina Rosenberger, dem Gerichtshofe. Sie ist eine zarte, ätherische Erscheinung, d. h., sie ist das ihrem geistigen Wesen nach; denn in Wirklichkeit neigt sie eher zu einer behaglichen Corpulenz, und man glaubt es ihren schwärmerischen Augen ohne Weiteres, daß sie nur nach einem liebenden Manne Verlangen trägt. Liebe war auch in Wirklichkeit Alles, was sie bei Herrn Sucher voraussetzte, und niemals wurde zwischen ihnen von Geld und derlei profaischen Dingen

Seite eine Beilage.